

Ordnung für die Wahl des Landesposaunenobmanns und der drei Vertreter der Bläuerschaft im Vorstand des Posaunenwerkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 20.5.2014 (ABl. Anhalt 2014 Bd. 1, S. 17).

Für die Durchführung der Wahl des Landesposaunenobmannes und der zu wählenden Vorstandsmitglieder gibt sich das Posaunenwerk der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Ordnung:

§ 1 Wahlleitung. (1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von drei Vertretern der Bläuerschaft im Vorstand und des Obmanns wird ein Wahlleiter bestimmt. ²Er wird spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit von der Chorvertreterversammlung berufen.

(2) Der Wahlleiter dar bei der anstehenden Wahl nicht kandidieren.

(3) Er trifft die notwendigen Wahlvorbereitungen bis zur Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.

§ 2 Wahltermin/Wahlrundsreiben. (1) ¹Der Wahltermin wird vom Vorstand in Absprache mit dem Wahlleiter spätestens drei Monate vor der Wahl festgelegt. ²Dazu werden in einem Wahlrundsreiben alle Mitglieder des Posaunenwerkes auf die Wahl hingewiesen.

(2) Das Rundschreiben muss enthalten:

- Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- Wahlvorschlag des aktuellen Vorstandes,
- Aufforderung zu Mitwirkung zur Erstellung der Wählerliste,
- Aufforderung zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen.

§ 3 Wählerliste. (1) Unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes, der Mitgliedschöre und der Einzelbläser/–bläserinnen wird eine Liste der Wahlberechtigten erstellt.

(2) Wahlberechtigt sind natürliche Personen, die Mitglieder eines Chores des Posaunenwerkes oder als Einzelbläser Mitglied des Posaunenwerkes sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Wahlvorschläge. Der Vorstand ist zur Aufstellung eines Wahlvorschlages verpflichtet.

(2) ¹Weitere Wahlvorschläge können eingereicht werden. ²Dies Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und spätestens am Wahltag dem Wahlleiter vorliegen.

(3) Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen hinzuzufügen.

§ 5 Gesamtvorschlag. (1) Der Wahlleiter stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

¹ Diese Ordnung ist entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt durch Bestätigung des Landeskirchenamtes am 20.5.2014 in Kraft getreten.

(2) Im Gesamtwahlvorschlag müssen die Wahl des Obmanns und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder deutlich voneinander getrennt sein.

§ 6 Durchführung der Wahl. (1) Zur Durchführung der Wahl beruft der Wahlleiter bis zu drei Helfer in einen Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss vermerkt auf der Liste der Wahlberechtigten die Anwesenheit.

(3) ¹Wenn die Anzahl der Kandidaten der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht, kann die Wahl per Akklamation stattfinden. ²Sollte von mindestens einem Wahlberechtigten eine geheime Wahl gefordert werden, so ist dem Folge zu leisten.

§ 7 Ermittlung des Wahlergebnisses. (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermitteln den Obmann und die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmenanzahl. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. ²Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter unterzeichnet wird.

(3) Ungültig sind Stimmzettel:

- die nicht vom Wahlleiter ausgegeben wurden;
- aus denen sich der Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

(4) ¹Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. ²Gewählte, die nicht anwesend sind, werden schriftlich benachrichtigt. ³Nimmt ein/e Gewählte/r die Wahl nicht an, so rückt an seine/ihre Stelle der/die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

(5) Der Wahlleiter benachrichtigt den Landeskirchenrat und bittet um die Bestätigung des Wahlergebnisses.

§ 8 Einsprüche gegen die Wahl. (1) Eine Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Wahlhandlung durch ein wahlberechtigtes Mitglied beim Wahlleiter schriftlich angefochten werden.

(2) Dem Einspruch unterliegen nur das Wahlverfahren oder die Wählbarkeit des Gewählten.

(3) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. ²Er stellt fest, ob der Einspruch begründet ist und die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ³gegen eine ablehnende Entscheidung des Wahlleiters ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. ⁴Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Erstmalige Einberufung des Vorstandes. Nach Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Landeskirchenrat beruft der Wahlleiter innerhalb von zwölf Wochen nach der Wahl den Vorstand zur ersten Sitzung ein.

§ 10 Nachrücken von Ersatzmitgliedern. ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in den Vorstand ein. ²Scheidet der Landesposaunenobmann aus, so ist neu zu wählen.

§ 11 Inkrafttreten. Die Wahlordnung tritt mit der Zustimmung des Landeskirchenrates am 1. Juli 2014 in Kraft.